



Merkblatt

Ihre Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Ihre Rechte

1.1 Existenzsicherung

Die Bundesverfassung gewährleistet ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich haben alle Personen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen.

Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigenes Einkommen und Vermögen fehlt oder nicht genügt. Die Ansätze für die ergänzende Unterstützung sind in den SKOS-Richtlinien geregelt. Nicht rechtzeitig eintreffende Versicherungsleistungen (z.B. von der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder den Ergänzungsleistungen) können von der Sozialhilfe bevorschusst werden, sofern eine Drittauszahlungsermächtigung vorliegt.

1.2 Persönliche Beratung

Die Beratung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

1.3 Schweigepflicht und Akteneinsicht

Sie haben ein Anrecht auf Einsicht in die Akten, die im Zusammenhang mit der Sozialhilfe über Sie geführt werden.

Die Mitglieder der Sozialkommission und die Mitarbeitenden des DLZ Soziales unterstehen dem Amtsgeheimnis und gewährleisten einen strengen Datenschutz.

1.4 Beschwerderecht

Sie haben Anrecht auf schriftliche Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung. Diese gibt Auskunft darüber, wo, wie und bis wann Sie durch Einsprachen oder Rekurse eine Überprüfung des Entscheides verlangen können.

Wenn Sie sich – unabhängig von konkreten Entscheiden – von den zuständigen Mitarbeitenden nicht korrekt behandelt fühlen, können Sie sich jederzeit, am besten schriftlich, an deren Vorgesetzte wenden.

1.5 Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie können nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen, Prozesse führen etc.

Sozialhilfeorgane dürfen nur dann in Ihrem Namen handeln, wenn Sie sie dazu ausdrücklich ermächtigt haben (z.B. mit einer Vollmacht).

Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung Ihrer elterlichen Sorge.

2. Ihre Pflichten

2.1 Auskunftspflicht

Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, sind Sie verpflichtet, über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben. Ihre Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein.

Änderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie sofort und unaufgefordert melden. Dazu gehören z.B.:

- Änderungen des Einkommens oder des Vermögens aller unterstützten Personen
- Änderungen der Wohnverhältnisse (Belegung der Wohnung, Umzug, Mietzinsänderung etc.)
- Änderungen der Familienverhältnisse

Wenn Sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezogen haben, sind Sie zur Rückerstattung verpflichtet.

Seit 1. Oktober 2016 gelten zudem neue Gesetze, die sich auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen auswirken¹. Bereits kleine Deliktsummen führen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Im Falle von Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen².

2.2 Mitwirkungspflicht

Um gemeinsam eine Verbesserung Ihrer Situation zu erreichen, ist eine gute und offene Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Mitarbeitenden des Sozialdienstes notwendig.

Die Ausrichtung von Sozialhilfe kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden. Wenn Sie diese nicht erfüllen, kann dies zu einer Kürzung der finanziellen Leistung führen. Wenn Sie eine zumutbare Arbeitsstelle nicht antreten oder finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten nicht geltend machen, kann die Sozialhilfeleistung im Einzelfall gekürzt oder ganz eingestellt werden. Ferner können Leistungen vorübergehend zurück gestellt werden, wenn wichtige Dokumente oder Vereinbarungen nicht rechtzeitig eingetroffen bzw. eingehalten wurden.

2.3 Rückerstattungspflicht gemäss § 26 SHG (unrechtmässiges Verhalten) bzw. § 27 (rechtmässiger Bezug)

Leistungen der Sozialhilfe müssen Sie in der Regel nicht zurückerstatten. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, etwa wenn Sie später dank einer Erbschaft, einer Schenkung, eines Lotteriegewinnes oder auch infolge eines sehr grossen Einkommens in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen.

In jedem Fall sind Leistungen zurückzuzahlen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden. Ausserdem müssen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden, wenn sie nicht zum vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

2.4 Eigeninitiative und Selbstverantwortung

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, müssen Sie – soweit dies möglich und zumutbar ist – alles dafür tun, um Ihre Notlage selbst zu lindern oder zu beheben. Der Sozialdienst bietet dazu seine Unterstützung an. Es wird in Ihrem Sozialhilfebudget honoriert, wenn Sie an Integrationsmassnahmen teilnehmen oder ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen.

¹ Art. 146 und Art. 148a Strafgesetzbuch StGB

² Art. 66a StGB

Die Termine für Gespräche mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter werden im Vorhinein abgemacht. Halten Sie sich bitte an die Vereinbarungen und melden Sie sich rechtzeitig, wenn Sie einen Termin verschieben müssen.

Die monatlichen Zahlungen der Sozialhilfe erfolgen in der Regel um den 25. jeden Monats. Sie sind dafür zuständig, sich dieses Geld selbständig bis Ende des Folgemonats einzuteilen. Der Sozialdienst leistet grundsätzlich keine Vorschusszahlungen. Wenn Sie unregelmässige Lohnentnahmen haben, erfolgt die monatliche Zahlung nach Vorliegen der Lohnabrechnung.

Achten Sie auch auf den rechtzeitigen Ersatz von Bus- und Bahnabonnements.

2.5 Unterstützung durch Familienangehörige und Dritte

Ehepartner sind gegenseitig unterstützungspflichtig. Wenn Sie verheiratet sind und nicht zusammen leben, sind sie verpflichtet, die Unterhaltspflicht Ihres Ehepartners oder Ihrer Ehepartnerin geltend zu machen.

Wenn Sie in einem stabilen Konkubinat leben, wird das Einkommen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners (analog verheirateten Paaren) in die Unterhaltsberechnung einbezogen.

Wenn Sie Kinder haben, sind Sie für diese bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung unterhaltspflichtig. Wenn Sie selbst noch in der Erstausbildung stehen, haben Sie umgekehrt grundsätzlich bis zu deren ordentlichem Abschluss Anspruch auf die Unterstützung Ihrer Eltern. Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, wird der Anspruch auf Sozialhilfe geprüft.

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen und Ihre Eltern oder Ihre erwachsenen Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, können sie im Rahmen der Verwandtenunterstützung zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden.

Freiwillige Leistungen, die Sie von weiteren Personen oder Organisationen erhalten, müssen Sie deklarieren. Sie gelten als Einkommen.

2.6 Kontrollen

Der Sozialdienst prüft Ihren Anspruch laufend aufgrund von Dokumenten und Gesprächen. Jährlich findet eine vertiefte Überprüfung (Revision) statt. Im Rahmen der jährlichen Revision müssen Sie unter anderem sämtliche Kontoauszüge lückenlos vorlegen. Bewahren Sie diese deshalb auf. Nachträgliche Bestellungen der Kontoauszüge sind je nach Bank/Post mit Kosten verbunden, die von der Sozialhilfe nicht übernommen werden.

Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Sie falsche Angaben machen oder wichtige Tatsachen verschweigen, kann die Sozialkommission Spezialdienste („Sozialdetektive“) einsetzen, die die Gegebenheiten auch mit verdeckten Methoden untersuchen. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen werden dabei beachtet, der gesetzliche Datenschutz bleibt gewährleistet.

2.7 Anwesenheit

Der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen setzt die Anwesenheit der zu unterstützenden Personen am Wohnort Thalwil voraus. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ferien- oder andere Ortsabwesenheiten. Ausnahmen sind durch den Sozialdienst Thalwil zu genehmigen.

2.8 Ausländerrechtliche Folgen

Die Sozialdienste der Gemeinden müssen den Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern dem kantonalen Migrationsamt melden. Der Bezug von Sozialhilfe kann sich auf die Erteilung oder Verlängerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen auswirken.